

Gericht

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Entscheidungsdatum

22.02.2018

Geschäftszahl

LVwG-S-645/001-2017

Rechtssatz

Auf Basis einer unklaren Vollmacht [hier: Vollmacht ohne Datum, keine namentliche Bezeichnung des Arztes] ist der behandelnde Arzt nicht verpflichtet, der Versicherungsgesellschaft Auskünfte über einen Patienten zu erteilen bzw. Einsichtnahme in die bei ihm geführte Dokumentation gemäß § 51 Abs. 1 letzter Satz ÄrzteG 1998 zu gewähren.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.S.645.001.2017